

Bericht zur Ausführungsqualität der Ausführungsplätze für 2020

FINANZINVEST Consulting GmbH („FINANZINVEST“) hat einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze zu veröffentlichen, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen. Da FINANZINVEST im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats börsengehandelte Produkte sowie Investmentfondsanteile und ETFs verwendet, beschränkt sich der vorliegende Bericht auf diese Instrumentengattung.

FINANZINVEST hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt daher Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte (das depotführende Kreditinstitut) mit der Auftragsausführung. Daher sind die depotführenden Kreditinstitute anzugeben und in Bezug auf diese, weitere Details zu veröffentlichen.

a) Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat

FINANZINVEST bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Kleinanleger handelt. FINANZINVEST kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren (die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte) berücksichtigen.

b) Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden

Es bestehen bezüglich der offengelegten depotführenden Kreditinstitute weder enge Verbindungen zu FINANZINVEST noch gemeinsame Eigentümerschaften. FINANZINVEST unterhält jedoch vertragliche Verbindungen zu den genannten depotführenden Kreditinstituten, aus denen sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben können. Ausführliche Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sind den Kundeninformationen zu entnehmen, die unter FINANZINVEST abrufbar sind.

c) Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen

Es liegen keine besonderen Vereinbarungen mit den Depotbanken betreffend geleistete oder erhaltende Zahlungen sowie erhaltene Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen vor.

d) Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist

Es kam zu keiner Veränderung der depotführenden Kreditinstitute.

e) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte

FINANZINVEST hat alle Kunden als Kleinanleger eingestuft. Insofern gibt es keine Unterschiede bei der Auftragsausführung.

f) Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen

Das übergeordnete Ausführungskriterium ist stets das bestmögliche Gesamtentgelt (im Sinne von Kurs und Kosten).

g) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten

Zur Bewertung der Ausführungsqualität werden neben internen und externen Daten sowie Analysetools auch die von den depotführenden Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Informationen genutzt.

h) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat

Es wurden 2020 keine Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Provider) genutzt.